

Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - Umweltbericht bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP-Verfahren):

Martin Joas

In den folgenden Jahren werden die Raumordnungskonzepte der ersten Generation auslaufen. Bei der Fortschreibung sollen die Erkenntnisse aus der Praxis vergangener Jahre einfließen und zu einem gestrafften und noch effektiver anwendbaren Planungsinstrument führen. Gemäß §64a TROG 2006 ist bei jeder Fortschreibung eines Raumordnungskonzeptes eine Umweltprüfung durchzuführen. Es ist somit ein Umweltbericht zu erstellen.

Ziele des Gesetzes

- die **Prüfung der Umweltauswirkungen** bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die **voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt** haben, um im Hinblick auf die Förderung einer **nachhaltigen Entwicklung** ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und
- die **Beteiligung der Öffentlichkeit** bei der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme.

Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes zu analysieren und mögliche Auswirkungen durch neue bauliche Entwicklungsbereiche zu bewerten bzw. zu beurteilen.

Aus fachlicher Sicht ist es von Bedeutung, dass der Umweltbericht **strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut** ist. Der Umweltbericht muss mit dem Entwicklungsplan (Verordnungsplan) und den Unterlagen der Bestandsaufnahme **eine Einheit bilden**. Im Text integrierte Plan- und Kartendarstellungen, Fotos, etc. dienen der besseren Veranschaulichung. Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (gem. SUP-Richtlinie, Anhang I Abs.f)¹ ist jeweils für jene Bereiche zu untersuchen, die im Zuge der Fortschreibung als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept neu aufgenommen werden sollen. Aufgrund der Übersichtlichkeit wird hier die Bewertung in Form einer **Bewertungsmatrix** empfohlen. Die Methode und die Kriterien der Bewertung müssen **nachvollziehbar** sein und vom Ersteller des Umweltberichtes auch **textlich begründet** werden (z.B. Bewertungsgrad Erheblichkeiten).

¹ SUP-Richtlinie, Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments u. des Rates vom 27. Juni 2001

Der Entwurf des Umweltberichtes, inklusive Entwurfsplan ist **vor Auflagebeschluss** durch den Gemeinderat der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zur Überprüfung auf die Vollständigkeit zu übermitteln.

Bestandteile des Umweltberichtes

- **Bestandsaufnahme (Ist-Zustand)** – hier kann auf den Bestandsaufnahmetext der Fortschreibung abschnittsweise verwiesen werden.
- die **Mindestinhalte gemäß §5Abs.5 TUP 2005²** müssen ausgearbeitet werden – es wird empfohlen, die im Gesetz angeführten Mindestinhalte als eine Art „**Leitfaden**“ für den Aufbau und die Struktur des Berichtes zu verwenden.
- **Bewertung** der einzelnen neuen baulichen Entwicklungsbereiche (z.B. Bewertungsmatrix).
- **Gesamtbewertung** der einzelnen Entwicklungsbereiche bezogen auf das Gemeindegebiet (z.B. Sachverständigenauswertung).

Mindestinhalte die jedenfalls berücksichtigt werden müssen

(gem. § 5Abs.5 TUP 2005)

- eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans;
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind,
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind (z.B. Natura 2000, Habitatrichtlinie, etc.),
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen (Überwachung, Monitoring),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorher angeführten Punkten

² Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP 2005, § 5 Abs.5

Seitens der Gemeinde ist im Rahmen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Abstimmung folgender Themenbereiche jedenfalls erforderlich:

- Naturschutz
- Bezirksforstinspektion
- Baubezirksamt – Straßenverwaltung
- Baubezirksamt – Wasserwirtschaft
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Darüber hinaus können auch **weitere Themenbereiche** erforderlich sein, wenn vom baulichen Entwicklungsbereich Umweltauswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu erwarten sind, z.B. Luftgüte u. Luftreinhalte, Abfallwirtschaft, etc.

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf eines SUP-Verfahrens, sowie das verfahrenstechnische Zusammenwirken mit den anderen Bestandteilen der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht abzustimmen und näher zu erörtern.